

Merkblatt zu Baugesuchen an die Gemeinde - kleines Baugesuchungsverfahren gemäss § 92 RBV

Gesetzliche Grundlagen

- Gemäss § 92 der Verordnung zum kantonalen Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) erteilt der Gemeinderat Baubewilligungen für Kleinbauten innerhalb der ausgeschiedenen Bauzonen.
- Als Kleinbauten gelten freistehende Garten-/Gerätehäuschen, Treibhäuser, Velounterstände, überdachte Spielhäuser/-türme und dergleichen ohne Feuerungsanlagen mit einer Grundfläche bis max. 12,00 m² und einer Höhe bis maximal 2,50 m ab bestehendem Terrain. Velounterstände bis max. 1,50 m Höhe bis insgesamt bis max. 6 m² pro Parzelle sind nicht bewilligungspflichtig.
- Der Abstand zu den Parzellengrenzen muss mind. 2,00 m betragen. Mit schriftlicher Zustimmung der Nachbarn kann die Kleinbaute beliebig nahe an die Grenze gestellt werden. Stimmen die Nachbarn einer Kleinbaute mit geringerem Grenzabstand zu, erhält er gleichzeitig das Recht, eine vergleichbare Baute mit demselben Grenzabstand an der gegenüberliegenden Stelle auf deren Parzelle zu errichten.
- Baulinien müssen grundsätzlich eingehalten werden. In Spezialfällen (z. B. Velounterstände in Leichtbauweise, Carport etc.) sind Ausnahmen möglich, sofern der Standort nicht verkehrshindernd ist.
- Im Übrigen gelten die Zonenvorschriften der Gemeinde Muttentz.

Anforderungen zur Baugesucheingabe

Für ein Baugesuch sind folgende Unterlagen (2-fach) einzureichen:

- Vollständig ausgefülltes und mit den notwendigen Unterschriften (Gesuchsteller/in, Grundeigentümer/in, Nachbarn) versehenes Formular „Baugesuch an die Gemeinde Muttentz“.
- Situationsplan 1:500 mit eingetragenem und vermasstem Standort zu den Nachbarparzellen, zu allfälligen Baulinien, zu Waldrändern und den eigenen Gebäuden. Ein Situationsplan kann über die Website www.geoview.bl.ch (via Parzellennummer oder Adresse) erstellt und ausgedruckt oder als PDF abgespeichert werden.
- Grundriss und Fassadenskizzen mind. im Massstab 1:100 oder Prospekte mit Angaben der Hauptmasse (Länge/ Breite/ Höhe) der Kleinbaute.
- Wird der Grenzabstand von mind. 2.00 m unterschritten, so ist das schriftliche Einverständnis sämtlicher Eigentümer:innen betroffenen Nachbarsparzelle(n) einzuholen (z.B. mittels Unterschrift auf dem Situationsplan mit eingezeichnetem und vermasstem Bauprojekt). Sämtliche Unterschriften sind im Original zu erbringen.

Eingabe

- Entsprechende Gesuche mit den Unterlagen sind einzureichen an die Gemeinde Muttenz, Bau, Planung, Umwelt, Kirchplatz 3, 4132 Muttenz. Es können ergänzende Unterlagen verlangt werden.
- Können die Unterschriften der benachbarten Grundeigentüme:innen nicht beigebracht werden, werden diese durch die Gemeinde Muttenz angeschrieben. *Die Kosten dafür werden dem Gesuchsteller verrechnet.*
- Die Nachbarschaft kann innert 10 Tagen seit der Orientierung Einsprache erheben. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen. Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen bei der Baurekurskommission Beschwerde erhoben werden.
- Sind keine Einsprachen eingegangen und ist das Baugesuch rechtlich in Ordnung, wird die Baubewilligung mit den notwendigen Auflagen und Bedingungen erteilt.

Für weitere Auskünfte steht das Ressort Bewilligungen gerne zur Verfügung.

Die Bestimmungen der Raumplanungs- und Baugesetzgebung über Baubeginn, Baueinstellung sowie über die Verpflichtung, rechtswidrige oder entgegen den genehmigten Plänen erstellte Bauten und Anlagen entfernen bzw. abändern zu lassen, gelten entsprechend. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat (§ 93 RBV).